

Geschäftsordnung für die Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West (K-LV-RV) im DHB

Stand: 27.10.2017

§ 1 Status

Die Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West (Westdeutscher Handballverband), nachstehend als K-LV-RV bezeichnet, ist in den § 17 und § 43 Satzung/DHB als ein den Kommissionen gleichgestelltes Gremium verankert.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder der K-LV-RV sind die Präsidenten der Landesverbände und des Regionalverbandes West im DHB. Bei Sitzungen und bei Beschlussfassungen können sich die Präsidenten vertreten lassen. Der Konferenz gehören ferner die von den Landesverbänden vorgeschlagenen und gewählten Mitglieder des DHB-Präsidiums an, sofern sie nicht Präsidenten der Landesverbände oder des Regionalverbandes sind. Sie haben in der Konferenz ebenfalls Stimmrecht, können sich aber nicht vertreten lassen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die K-LV-RV wirkt an der Umsetzung der in der Satzung des DHB verankerten Ziele mit.
- (2) Aufgaben der K-LV-RV sind insbesondere:
 - 2.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Landesverbände und den Regionalverband West und deren Vertretung in den Organen des DHB.
 - 2.2 Beratung und Abstimmung mit sowie Unterstützung des Bundesrats, des Präsidiums und weiterer Organe und Kommissionen des DHB.
 - 2.3 Beratung über gemeinsame sportpolitische Initiativen der Landesverbände und des Regionalverbandes West.
 - 2.4 Förderung der Kommunikation und fachlichen Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden und mit dem Regionalverband West.
 - 2.5 Beratung und Abstimmung aller verbandsübergreifender Themen in den Bereichen des Amateur- und Breitensports inkl. Mitgliedergewinnung, Talentförderung und Schule.
 - 2.6 Abstimmung von grundsätzlichen Angelegenheiten zwischen den Landesverbänden und dem Regionalverband West mit dem DHB.
 - 2.7 Benennung der von den Landesverbänden und dem Regionalverband West vorzuschlagenden und durch den Bundestag zu wählenden Mitglieder des DHB-Präsidiums.

- (3) Beschlüsse der K-LV-RV haben Empfehlungscharakter. Sie können ihre Mitglieder nicht in ihren Mitgliedschaftsrechten und -pflichten gegenüber dem DHB einschränken. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im DHB und anderen Organisationen bleibt durch die Tätigkeit der K-LV-RV unberührt. Die Mitglieder der K-LV-RV sind sich jedoch darin einig, dass zur Durchsetzung ihrer gemeinsamen Interessen im DHB ein Mindestmaß an Kompromissbereitschaft und Geschlossenheit vonnöten sind.

§ 4 Vorsitz, Vorstand

- (1) Die K-LV-RV wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, welche den Vorsitzenden im Falle einer zeitweiligen Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Funktion vertreten. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des DHB. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die K-LV-RV innerhalb des DHB.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Sitzungen der K-LV-RV ein und leitet diese.
- (4) Der Vorstand kann zu bestimmten Themenstellungen Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem DHB-Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Die Zusammenarbeit der K-LV-RV mit dem DHB-Vorstand wird über Mitarbeiter der DHB-Geschäftsstelle (aus dem Ressort des DHB-Vorstands Mitglieder) sichergestellt. Der Vorstand Mitglieder des DHB-Vorstandes nimmt auch die Geschäftsführung für die K-LV-RV und des Vorstandes der K-LV-RV in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern wahr.
- (2) Wesentliche Aufgaben der Geschäftsführung bestehen darin, die Tagungen der K-LV-RV in Abstimmung mit dem Vorstand vorzubereiten, gemeinsam mit diesem die Umsetzung der Konferenzbeschlüsse zu befördern und Projekte sowie sonstige Arbeitsfelder der K-LV-RV zu betreuen.

§ 6 Einladung, Beschlussfassung, Stimmrecht, Protokoll

- (1) Die K-LV-RV tritt mindestens einmal jährlich zusammen, i.d.R. im Vorfeld der Sitzung des Bundesrates des DHB.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmrechte oder einem Drittel der Mitglieder in der K-LV-RV hat der Vorstand eine Sondersitzung einzuberufen. Für diese gelten dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Fristen und Stimmrechte wie für ordentliche Sitzungen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter. Die Frist kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Die K-LV-RV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn

ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen haben die Mitglieder bzw. ihre Vertreter die gleichen Stimmrechte wie im Bundesrat. Die Mitglieder des Vorstandes der K-LV-RV, soweit sie keinen Landesverband oder den Regionalverband West vertreten, haben jeweils eine Stimme.
- (6) Für die Annahme von Anträgen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Personenwahlen gelten die Regelungen der Satzung des DHB.
- (7) Über alle Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder und die Teilnehmer zu übersenden. Die Protokollführung stellt der DHB-Vorstand Mitglieder sicher.
- (8) Der Vorstand der K-LV-RV kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 7 Kosten

- (1) Die Kosten der Sitzungen der K-LV-RV tragen außer in den Fällen des Absatzes (3) die Mitglieder bzw. die jeweiligen Verbände selbst.
- (2) Die Kosten für die Sitzungen des Vorstandes und ggfls. der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen werden nach der Finanz- und Gebührenordnung des DHB erstattet und zwischen den Verbänden geteilt.
- (3) Die Kosten für Sitzungen der K-LV-RV, die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Bundesratssitzung stehen, für die der DHB Kostenträger ist, trägt der DHB.

§ 8 Änderung, Inkrafttreten

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der K-LV-RV.

Die K-LV-RV hat sich am 27.10.2017 in Berlin durch Beschlussfassung konstituiert und diese Geschäftsordnung in Kraft gesetzt.